

## Musiknutzung ist nicht gratis

Für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik und Texte stehen den Komponisten, Autoren und sonstigen Rechteinhabern gemäß Urheberrechtsgesetz Tantiemen zu. Die AKM trägt Sorge dafür, indem sie den Veranstaltern solcher Darbietungen die dafür nötige Aufführungsbewilligung gegen Entgelt erteilt (Verwertungsgesellschaftengesetz, staatliche Betriebsgenehmigung der AKM).

### Öffentliche Darbietung

Gemäß der Judikatur des Obersten Gerichtshofes ist der Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des Urheberrechtsgesetzes nicht eng auszulegen. So sind laut Judikatur z.B. auch musikalische Darbietungen „im Rahmen eines auf die eingeschriebenen Schüler beschränkten Unterrichtskurses“ als öffentlich im Sinne des Urheberrechtsgesetzes anzusehen. Es steht daher außer Zweifel, dass auch Musikdarbietungen zur Untermauerung der Sportausübung im vereinsinternen Trainingsbetrieb öffentliche Musikdarbietungen darstellen und dafür daher ein Aufführungsentgelt an die AKM zu zahlen ist.

### Höhe des Aufführungsentgeltes

Die Höhe des Aufführungsentgeltes ist tariflich festgelegt. Die Tarife werden im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht (sog. Autonomer Tarif).

Gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz kann die AKM mit Dach/Fachverbänden von Veranstaltern besondere Verträge, **Rahmenverträge** genannt, abschließen. Die **Sportunion Österreich**, der **ASVÖ** und der **ASKÖ** gehören zu diesem kleinen Kreis der Dach/Fachverbände, die diese besondere Vergünstigung genießen.

Darüber hinaus wurden zu den Rahmenverträgen noch **Zusatzvereinbarungen** abgeschlossen, nach denen Musikdarbietungen unter bestimmten Voraussetzungen in eine Pauschalregelung hineinfallen.

### Rahmenverträge und Zusatzvereinbarungen

#### Geltungsbereich

Sportunion Österreich, ASVÖ, ASKÖ und die ihnen angeschlossenen Untergruppen (Vereine, Sektionen u.ä.).

#### Musikdarbietungen, die **unter Zusatzvereinbarungen** fallen

Wie schon oben erwähnt sind bestimmte Musikdarbietungen mit der **Zahlung einer jährlichen Pauschale** durch die Sportunion Österreich, den ASKÖ und den ASVÖ an die AKM abgegolten.

Bei diesen Darbietungen handelt es sich ausschließlich um Musikdarbietungen im Rahmen des sportlichen Trainingsbetriebes, präziser im vereinsinternen Trainingsbetrieb.

## **Musikdarbietungen, die nicht unter Zusatzvereinbarungen fallen**

1) Musik während Sportdarbietungen mit Publikumszutritt, und zwar unabhängig davon, ob das Publikum ein Eintrittsgeld zahlen muss oder nicht.

Typische Sportdarbietungen mit Publikumszutritt sind z.B. sportliche Wettkämpfe, Reit- und Springturniere, Schauturnen, Eisschaulaufen, Schautanzturniere. Dass Sportdarbietungen, bei denen das Publikum aktiv teilnehmen kann, wie z.B. Publikumseislaufen oder Tanzturniere mit Publikumstanz nicht in die Pauschale fallen, versteht sich von selbst.

2) Alle Veranstaltungen mit Musik, die außerhalb von Sportdarbietungen stattfinden, wie z.B. Krampuskränzchen, Faschingsabende, Bälle, Konzerte, Diskoabende, etc., und zwar auch dann, wenn diese nur für Vereinsmitglieder zugänglich sein sollten.

Alle diese Veranstaltungen fallen zwar nicht in die Pauschale, aber die den drei Dachverbänden angeschlossenen Untergruppen **genießen auch hier besondere tarifliche Begünstigungen (§ 9 der Rahmenverträge):**

Für eine Reihe von in § 9 der Rahmenverträge genau umschriebenen sportlichen Veranstaltungen mit Musikdarbietungen gibt es spezielle Tarife, wobei hier zwischen sportlichen Veranstaltungen, bei welchen Musikdarbietungen nur sekundären Charakter haben und solchen, bei welchen die Musik einen wesentlichen Bestandteil darstellt, unterschieden wird. Weiters spielt für die Höhe des an die AKM zu zahlenden Aufführungsentgeltes auch eine Rolle, ob die sportliche Veranstaltung mit oder ohne Eintrittsgeld stattfindet.

Für alle anderen Veranstaltungen sieht die Begünstigung folgendermaßen aus:

- 40%ige Ermäßigung auf den Autonomen Tarif (bei Fassungsraumabrechnung) und
- 8% (statt 10%) bzw. 12% (statt 14%) der Bruttoeinnahmen für Veranstaltungen ohne Tanz bzw. mit Publikumstanz (bei Bruttoeinnahmenabrechnung und Aufwandsabrechnung).

## **Was zu beachten ist bei Veranstaltungen, die nicht in die Pauschale fallen**

Alle diese Veranstaltungen **müssen bis spätestens drei Tage vor dem Stattfinden bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle der AKM mittels Anmeldekarte angemeldet werden.**

Die Zuständigkeit der Geschäftsstellen richtet sich nach dem Ort der jeweiligen Veranstaltung. Die jeweils zuständige Geschäftsstelle finden Sie auf unserer website [www.akm.co.at](http://www.akm.co.at), link „Geschäftsstellen“ direkt auf der Startseite. Oder Sie rufen einfach bei der Zentrale der AKM in Wien an, Telefon: +43 (1) 71714-201.

Die AKM-Anmeldekarten erhalten Sie bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle der AKM. Sie können Ihre Veranstaltung aber auch über unsere website [www.akm.co.at](http://www.akm.co.at), link „Onlineanmeldung Einzelveranstaltung“ direkt auf der Startseite, anmelden.

**A K M**

**Autoren, Komponisten, Musikverleger**